

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Erzbischof Francis Assisi Chullikatt, den Apostolischen Nuntius und Ständigen Beobachter des Beobachterstaates Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung und entsprechend der bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2106 (2013)
vom 24. Juni 2013**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000), vom 19. April 2000, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 und aller einschlägigen.

¹⁹⁹ und Kenntnis nehmend von der darin enthaltenen Analyse samt Empfehlungen, jedoch nach wie vor zutiefst

brechen darstellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen, indem sie gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen, ermutigt die Mitgliedstaaten, das gesamte Spektrum sexueller Gewaltverbrechen in die nationale Strafgesetzgebung aufzuneh-

9. *anerkennt* die Anstrengungen der Institutionen der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass Untersuchungskommissionen der Vereinten Nationen in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen erforderlichenfalls über den notwendigen Sachverstand in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Verbrechen verfügen, um solche Verbrechen genau zu dokumentieren, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, diese Anstrengungen zu unterstützen;

10. *wiederholt seine Forderung*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einstellen und dass diese Parteien konkrete, termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, wozu unter anderem der Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgreicher Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt,

16. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die nationalen Behörden unter wirksamer Beteiligung von Frauen dabei zu unterstützen, Fragen sexueller Gewalt anzugehen, insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

a) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse, unter anderem durch die Einrichtung von Mechanismen zum Schutz von Frauen und Kindern an Kantonierungsstandorten sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung in unmittelbarer Nähe von Kantonierungsstandorten und in Rückkehrgemeinden sowie durch die Bereitstellung von Trauma- und Wiedereingliederungshilfe für früher mit bewaffneten Gruppen verbundene Frauen und Kinder sowie für Exkombattanten;

b) Prozesse und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors, unter anderem durch die Bereitstellung einer angemessenen Schulung des Sicherheitspersonals, die Förderung der verstärkten Aufnahme von Frauen in den Sicherheitssektor und wirksame Überprüfungsprozesse, um Personen, die sexuelle Gewalt handlungen begangen haben oder dafür verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor auszuschließen;

c) Initiativen zur Reform des Justizsektors, unter anderem durch gesetzgeberische und grundsatzpolitische Reformen zur Bekämpfung sexueller Gewalt, die Schulung von Fachkräften im Justiz- und Sicherheitssektor im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Beschäftigung von mehr qualifizierten Frauen in diesen Bereichen sowie Gerichtsverfahren, die den besonderen Bedürfnissen und dem Schutz von Zeugen sowie Überlebenden sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen, und ihren Familienangehörigen, Rechnung tragen;

17. *erkennt an*, dass Frauen, die gewaltsam in bewaffnete Gruppen und Streitkräfte entführt wurden, sowie Kinder, besonders durch sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen gefährdet sind, und verlangt daher, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien solche Personen sofort identifizieren und aus ihren Reihen freilassen;

18. *ermutigt* die betroffenen Mitgliedstaaten, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Stärkung der institutionellen Vorkehrungen gegen Straflosigkeit gegebenenfalls das Fachwissen des Sachverständigenteams der Vereinten Nationen nach Resolution 1888 (2009) heranzuziehen, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die zivilen und militärischen Justizsysteme besser zu befähigen, gegen sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen vorzugehen;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Überlebenden sexueller Gewalt rechtzeitig Hilfe zu leisten, fordert die Institutionen der Vereinten Nationen und die Geber nachdrücklich auf, nichtdiskriminierende und umfassende Gesundheitsdienste, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, psychosoziale, rechtliche und der Existenzsicherung dienende Unterstützung sowie andere sektorübergreifende Dienste für Überlebende sexueller Gewalt bereitzustellen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Betroffenen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin jährliche Berichte über die Durchführung